

2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Geschendorf / Westerrade

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. Oktober 2021 folgende 2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Geschendorf / Westerrade erlassen:

Abschnitt I

Änderungen

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „UNS DÖRPER“, erscheint 14-täglich und wird allen Haushaltungen kostenlos zugestellt. Des Weiteren liegt das Bekanntmachungsblatt während der Dienstzeiten des Amtes Trave-Land in Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, für jedermann zur Einsichtnahme und zur Mitnahme aus. Zudem kann das Bekanntmachungsblatt im Internet unter www.amt-trave-land.de eingesehen werden.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Abschnitt II

In-Kraft-Treten

Die 2. Nachtragssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Geschendorf / Westerrade tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, 05. November 2021

Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf / Westerrade
Die Verbandsvorsteherin

gez. Silke Behrens